

ANTRAG auf Erfassung eines geeichten Kundenwasserzählers nach MessEG und MessEV



Mitteilung über den Einbau eines zusätzlichen Wasserzählers zur Erfassung von Wassermengen, die nicht in das öffentliche Abwassernetz geleitet werden.

Antragsteller	Einbauort und Daten des Kundenwasserzählers
Name:	Straße:
Straße:	PLZ/Ort:
PLZ/Ort:	Standort des Zählers:
Vertragskonto-Nr.:	Zähler-Nr.:
tagsüber telefonisch erreichbar (Bitte unbedingt angeben):	Zählergröße Q3:
Name und Anschrift des Installateurs:	Jahr der Eichung:
	Einbaudatum:
	Zählerstand beim Einbau (m³):
	Zählerstand Hauptwasserzähler (m³):

Vorgaben für Kundenwasserzähler

1. Der Wasserzähler muss entsprechend der Mess- und Eichverordnung (MessEV) geeicht sein. Die Gültigkeitsdauer für Kaltwasserzähler beträgt zurzeit 6 Jahre. Der Zähler muss spätestens mit Ablauf der Frist erneuert werden.
2. Der Wasserzähler ist beim Eichamt lt. Mess- und Eichgesetz (Verwenderanzeige gemäß §32 MessEG) fristgerecht anzumelden.
3. Der Wasserzähler muss mindestens mit einem 5-stelligen Zählwerk ausgerüstet sein.
4. Die Hamburger Wasserwerke GmbH und der zuständige Abwasserentsorger übernehmen keine Haftung für die Genauigkeit der Anzeige des Zählers.
5. Der Wasserzähler ist im Falle einer Zustimmung des Abwasserentsorgers zusammen mit dem Hauptwasserzähler vom Kunden abzulesen.
6. Die Kündigungsfrist, für beide Seiten, beträgt 14 Tage zum Ende eines Kalendermonats. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Datum

Unterschrift des Antragstellers

(Hiermit bestätige ich die oben gemachten Angaben und die Einhaltung der Vorgaben)

Der Kundenwasserzähler wurde von einem zugelassenen Installationsunternehmen eingebaut. *)

Datum

Unterschrift des Installateurs

Firmenstempel des Installationsunternehmens

Bitte senden Sie diesen vollständig ausgefüllten Antrag an Ihren zuständigen Abwasserentsorger.

*) Zusätzlich gilt bei der Abwasserentsorgung durch die Hamburger Stadtentwässerung (HSE):

Hiermit bestätige ich, als zugelassener Installateur, dass bei dem oben aufgeführten Kundenwasserzähler,

- nach den besonderen Bestimmungen (s.o.) Nummer 1, 2 und 3 gehandelt wurde.
- der Zähler fest (z.B. Traverse, Flansch) in der Wasserleitung eingebaut wurde.
- der Zähler, wenn baulich nicht anders möglich, auf die Außenzapfstelle aufgeschraubt und verplombt wurde.
- kein unmittelbarer Abwasseranschluss an der Zapfstelle (z.B. Waschbecken) besteht.
- die Vorgaben der HWW (§ 12 Wasserlieferungsbedingungen) eingehalten wurden.

Bestätigungsvermerk des zuständigen Abwasserentsorgers an die HWW

Der Kundenwasserzähler erfüllt die Bedingungen der Erfassung und Absetzung von nicht in das öffentliche Abwassernetz eingeleiteten Wassermengen. ja nein

Datum

Name des Bearbeiters

Stempel des Abwasserentsorgers